

Vorratsdatenspeicherung – Was vom Verbot nicht umfasst ist

Deutsche Mobilfunkanbieter stehen derzeit in der Kritik. So beruft sich die „Berliner Zeitung“ (Quelle: berlinonline.de v. 7. 9.) auf eine „vertrauliche Aufstellung der Generalstaatsanwaltschaft München“, aus der hervorgehe, dass dort Verkehrsdaten für bis zu sechs Monate verfügbar seien. Zudem würde ebenso lange gespeichert, welcher „Mobilfunkkunde wann aus welcher Funkzelle wie lange mit wem telefoniert hat“. Der einhellige und wohl voreilige Schluss lautete somit, dass sich die Telekommunikationsunternehmen über die Vorgaben des *BVerfG* zur Vorratsdatenspeicherung (NJW 2010, 833) hinwegsetzten. Die drei großen deutschen Anbieter bestreiten die Vorwürfe. Vodafone bezieht sich auf eine gängige, mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten abgestimmte Praxis. T-Mobile verweist auf gesetzliche Bestimmungen zur Rechnungslegung. E-Plus bestreitet „eine auch nur begrenzte Vorratsdatenspeicherung“ (Quelle: sueddeutsche.de v. 7. 9.). Wer hat Recht?

Richtig ist, dass das *BVerfG* mit Urteil vom 2. 3. 2010 (NJW 2010, 833) die Normen im TKG und in der StPO für nichtig erklärt hat, die die so genannte „Vorratsdatenspeicherung“ regelten. Doch ist das nicht das Ende einer jeden Verkehrsdatenspeicherung. Denn gleichzeitig hat das Gericht den datenschutzrechtlichen Grundsatz des Zweckerfordernisses betont. Jedwede Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung habe sich daran zu orientieren, ob sie zur Erreichung des jeweiligen (zuvor für den Einzelfall festgelegten) Zwecks erforderlich sei. Dieser Rechtsgedanke muss auch der aktuellen Berichterstattung entgegengehalten werden, wenn der Vorwurf nun recht pauschal lautet, Telekommunikations-Diensteanbieter hielten unter Missachtung des zuvor genannten Urteils auch weiterhin Daten für einen gewissen Zeitraum vor. Denn Verkehrsdatenspeicherung darf nicht mit Vorratsdatenspeicherung verwechselt werden: Es ist eine Verkennung der Rechtslage, anzunehmen, dass die Speicherung von Verkehrsdaten allein durch die – nunmehr nichtigen – Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung gerechtfertigt war. Tatsächlich war und ist es so, dass die §§ 96 ff. TKG zahlreiche Konstellationen vorsehen, in denen Verkehrsdaten unabhängig von einer Vorratsdatenspeicherung erhoben und verarbeitet werden dürfen.

Erstens legitimiert § 96 I TKG unter anderem die Erhebung der „Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse“, „bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten“ sowie „den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit“. Die Erhebung der bei jedem mobilen Telekommunikationsvorgang anfallenden Call Data Records ist somit grundsätzlich zulässig. Zweitens sind deren weitere Verwendung „zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der Entgelte für Telekommunikations-

dienste und zum Nachweis der Richtigkeit derselben (§ 97 II TKG)“ ebenfalls erlaubt, wie die Speicherung der für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Versendung der jeweiligen Rechnung (§ 97 III 1 und 2 TKG). Drittens ist hinsichtlich der Behauptung, es bestehe ein Verbot, Daten ankommender Gespräche zu speichern, weil diese bei Inlandstelefonaten niemals berechnet würden, auf § 97 IV TKG zu verweisen. Danach ist die Verwendung von Verkehrsdaten für Rechnungszwecke gerade zulässig. Zwar ist es richtig, dass dem Teilnehmer solche Gespräche nicht in Rechnung gestellt werden. Doch ist hier an so genannte Terminierungsentgelte zu erinnern, die zwischen den beteiligten Diensteanbietern abgerechnet werden müssen und die vom Wortlaut der Norm unzweifelhaft erfasst werden. Da § 97 IV TKG über keine eigene Speicherfrist verfügt, ist auch insoweit auf die sechs Monate des § 97 III 2 TKG zurückzugreifen. Schon diese drei Beispiele (weitere: Störungsbeseitigung, Fraud-Management) zeigen, dass ein Verstoß nicht allein deshalb vorliegen muss, weil Verkehrsdaten über einen gewissen Zeitraum hinweg gespeichert werden.

Zugegeben – eine eindeutige Bewertung der Sachlage fällt schwer. Zum einen ist die Rechtslage wie dargelegt vielschichtig. Zum anderen sind die genauen Zwecke einer einzelnen Speicherung durch das verarbeitende Mobilfunkunternehmen naturgemäß nicht für alle transparent. Beides wiegt aus datenschutzrechtlicher Perspektive um so schwerer, als die Masse der erhobenen Daten für den Mobilfunkkunden unvorstellbar groß sein kann und so eine Ausübung des informationellen Selbstbestimmungsrechts erschwert wird. Das zeigt das Beispiel des Berliner Senatsabgeordneten *Malte Spitz*, der auf seine erfolgreiche Klage hin Daten über seine halbjährliche Mobilfunknutzung erhielt, die, so rechnete die Wochenzeitung „Die Zeit“ seinerzeit vor, 35831 Zeilen ausmachten. Transparenz ist der Schlüssel. Nochmals klarere gesetzliche und vermehrt aufsichtsbehördliche Vorgaben bezüglich einer „Best Practice“ sind unverzichtbar. Weder die Mobilfunkunternehmen noch der Verbraucher können diese Regelungen schaffen. Trotz aller widerstreitenden Interessen wollen sich diese beiden Seiten schlicht auf die geltenden Rahmenbedingungen verlassen können. Wichtig wird dabei sein, dass der Gesetzgeber bei den daher fälligen Schritten richtig zwischen „Vorratsdatenspeicherung“ und „Verbindungsdatenspeicherung“ zu unterscheiden weiß. Denn angesichts der Verhaftung der Terrorverdächtigen in Berlin hat die „wirkliche“ Vorratsdatenspeicherung reflexartig ihre politische Renaissance erlebt. Gleichzeitig hat die Petition dagegen ausreichend Unterschriften gesammelt. Dies bietet eine neue Gelegenheit, sich des Themas umfassend, ausgewogen und pragmatisch anzunehmen.

Rechtsanwalt Dr. Karsten Kinast, LL.M.,
Rechtsanwalt Andreas Schmitz, LL.M., Köln